

Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt am Main

Tel. 069 271 34 731
basler-photography@t-online.de
www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de

Vorabinformation zur Übersendung des Opferbegehrens
von Opfern aus Menschenrechtsverbrechen
zum Notstandsgesetz

**des Anhaltens auf Verfassungshilfe
nach Art. 20 Abs. 4 GG
Nutzung des Widerstandsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren

des Verfassungsgericht, der Polizei, der Bundestagsfraktionen,
des Bundesrat, des Bundespräsidenten, der National Coalition,
des deutschen Botschafters der Vereinten Nation, der öffentlich
rechtlichen und der privaten Rundfunkanstalten, sowie
stellvertretend für alle Zeitschriftenverlage der Damen und Herren
der Auswahl der Verlage von Presseerzeugnissen.

Im Petitionsausschuss des Bundestages liegt zur Entscheidung
eine Petition des Petenten Robby Basler, der in seiner Petition die
Schaffung eines expliziten Minderjährigen-
Opferentschädigungsgesetz fordert. Das Entschädigungsgesetz
macht sich notwendig, da Artikel 39 der Kinderrechtskonvention
KRK Schutzpflichten verspricht, die von den unterzeichnenden
Staaten eingehalten werden müssen.

Opfer, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden haben Anspruch auf Genesung der Würde und Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dieses Recht muss auch Opfern von Bildungsvorenthaltung zustehen, da das Recht auf Bildung Menschenrecht ist. Weder das Strafrehabilitierungsgesetz, noch das Opferentschädigungsgesetz noch das SGBVIII berücksichtigt ehemalige Opfer von Bildungsvorenthaltung, so dass diese bis heute keinen Ausgleich für erlittene Folgeschäden erhalten oder einklagen können. Bislang weigert sich die für die Bildungsvorenthaltung verantwortliche Bundesregierung hier Abhilfe zu schaffen. Nähere Informationen entnehmen Sie hierzu bitte der Homepage www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de

Die Opfer sind nach zahlreichen Versuchen über Strafanzeigen, Verfassungsbeschwerden, Petitionen, Schreiben und Proteste gegen das Vorgehen des Bundestages und der Regierung es leid, sich weiterhin der Willkür auszusetzen, weil durch die Bildungsvorenthaltung als Folge den Opfern nun das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit lebenslänglich vorenthalten ist.

Diesbezüglicher Angriff auf die Verfassungsmäßigen Rechte der Opfer soll abgewehrt werden. Die Opfer dürfen die Abwehr nur dann selbst unternehmen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel zur Abwehr versagt haben. Zuvor müssen die Opfer demnach Ihnen, sehr verehrte Damen und Herren, dieses Recht zur Beseitigung des Angriffs überlassen haben. So will es der Gesetzgeber.

Die derzeit im Petitionsausschuss liegende Petition des Petenten Robby Basler ist die letzte zur Verfügung stehende Chance, die Bundesregierung und den Bundestag zur Einsicht zu lenken, für ihre Schuld an der Willkür, Sühne zu tun und Reue zu zeigen, indem den Opfern gerechte Entschädigung als Gesetzeserlass zusteht. Scheitert dieser letzte Versuch, wird an dem Tag des Scheiterns folgendes angehangenes Schreiben so oder in ähnlicher Form Ihnen zugestellt werden. Bitte prüfen Sie, sehr verehrte Damen und Herren, daher schon jetzt Ihre rechtliche Stellung.

Damit es gar nicht erst so weit zu kommen braucht, nehmen Sie bitte zeitnah Einfluss auf die Petitionsentscheidung im Bundestag, damit ein Minderjährigen- Opferentschädigungsrecht entstehen kann, dass den Normen des Artikel 39 der KRK gerecht wird und auf das auch Erwachsene Anspruch haben, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Hierzu sollte sich der Petitionsausschuss spätestens bis zum 1. Juli 2014 entschieden haben. Der Bundestag hat dann bis spätestens 1. November 2014 den Rechtssetzungsauftrag zu verabschieden, da nur rasches Handeln von der Abkehr der Willkür überzeugt.

Bis dahin ist die Presse und die Medien recht herzlich dazu eingeladen, den Sternmarsch nach Genf im Sommer 2014 zu begleiten, dessen Motto "Das letzte Hemd für die Rechte aus Artikel 39 der KRK" die Petitionsforderung medienwirksam unterstützt. Die deutschen Opfer laufen zu Fuß von Freiburg bis Genf und treffen dort auf Opfer anderer Nationen. Zuvor gibt es in Deutschland Aktionen, wo Opfer ihre letzten Hemden mit auf den Weg geben werden. Ich hoffe Ihr Interesse geweckt zu haben.

Ich danke für die Anteilnahme, das Verständnis und Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Frankfurt am Main, den 03.11.2013

Robby Basler

So könnte ein Schreiben bei scheitern der Petition formuliert sein:

Übersendung des Opferbegehrens
des Anhalten auf Verfassungshilfe
nach Art. 20 Abs. 4 GG
Nutzung des Widerstandsrechts

Es gab auf Deutschen Boden, Jahrzehnte nach dem Jahr 1945, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativerziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die Von der Erziehungspolitik vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt wurden. Diese reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit.

Die Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Darüber hinaus scheffelt Deutschland noch heute über die Bundesbank Profit aus Zinsgeschäften vereinnahmter Umsatzsteuern aus der damaligen Kinderzwangsarbeit der Opfer. Im Staatssäckel befinden sich somit über 8 Milliarden Euro unrechten Staatsvermögens. Im Gegenzug wurde den Opfern das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten.

Daraus ergibt sich für die Opfer erhebliche berufliche und gesellschaftliche Schlechterstellung. Gerechnet am Durchschnittsverdienst des deutschen Arbeitnehmers und unter Berücksichtigung der Lebenserwartung entsteht einem Opfer ein finanzieller Schaden von ca. 450.000,- Euro. Diese finanzielle Differenz erlaubt es den Opfern nicht, das Aufholen des Bildungsdefizits aus eigener Tasche zu finanzieren.

Der Staat erkannte erstmalig im Jahr 2009 im Bundestag die Leiden der Opfer an. Die Vertreter des Staates hätten aber bereits im Jahr 1969 Gelegenheit dazu gehabt. Denn „Im Zuge der sogenannten „Bambulebewegung“, als Heiminsassen aus Heimen widerrechtlich befreit wurden, hatten sich am 31. Juli 1969 am „Tag der Verhandlungen“ die Außerparlamentarischen Opposition APO und Menschenrechtsoffer der Heimerziehung mit Vertretern der Politik getroffen. Am Vormittag tagten die Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, des Innenministeriums, des Landeswohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamtes und – neu hinzugekommen - die Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Den Teilnehmern wurden das Rechtsgutachten von Prof. Denninger über „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ vom 8. Juli und die „Stellungnahme zur Frage der Unterbringung von Jugendlichen aus der FE und FEH (Staffelberg)“ von Prof. Mollenhauer vom 23. Juli vorgelegt.
[Thomas Köhler-Saretzki Dissertation vom 18.07.2001 Heimerziehung damals und heute – Eine Studie zu Veränderungen und Auswirkungen der Heimerziehung über die letzten 40 Jahre!]

Diese Gelegenheit, das Anerkennen des Leids, wurde widerrechtlich von den Vertretern des Staates nicht genutzt. Dies war ein Ermessensmissbrauch der Bundesregierung, weil der Schutz der sich ergebenden Lebensbilder und der Schutz der erst in Zukunft verwirklichenden Möglichkeiten für die Opfer, die unter der Aufsichtspflicht des Staates standen, nicht beachtet wurde. Dies verstößt gegen das Willkürverbot. Denn das Vorenthalten des Menschenrechts auf Bildung schränkt das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Opfer lebenslang ein. Diese Schutzpflicht, den Opfern ihre Grundrechte auch für die Zukunft zu wahren, ist durch den Akt des willkürlichen Ermessens der Bundesregierung, weder für Ausgleich noch für Entschädigung zu sorgen, um das begangene Unrecht und das Leid durch Sühne tun und Reue zeigen anzuerkennen, verletzt worden.

Denn "Schutz der menschlichen Persönlichkeit ist sowohl Schutz ihres gegenwärtigen Zustandes und ihrer gegenwärtigen Äußerungen wie auch Schutz ihrer Vergangenheit und ihres aus dieser sich ergebenden Lebensbildes, wie endlich auch Schutz ihrer erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten. Deshalb wird ein in die Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sein, ob es über Einzelfälle hinaus typische Gefahren für die Weiterentwicklung von Persönlichkeiten heraufbeschwört." *[siehe: Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, aus Sonderdruck : Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, , Band 1, Seite 572, Verlag C. F. Müller Karlsruhe des Jahres 1960]*

Der Bundestag erkannte zwar im Jahre 2009 das Leid der Opfer an, unterlässt es aber, die Schäden aus den versäumten Schutzpflichten auszugleichen, bzw. die Folgeschäden dieses Versäumnisses zu entschädigen, so dass der Ermessensmissbrauch des Jahres 1969 mit den daraus folgenden Grundrechtseinschnitte gegen die Opfer bis heute besteht.

Der Verstoß gegen das Willkürverbot mit seinen Grundrechtseinschnitten ist für die Opfer ein unhaltbarer Zustand. Denn die Bildungsvorenthaltung behindert ihr Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach wie vor. Diesen an Menschenwürde verachtenden Zustand sind die Opfer nicht mehr gewillt hinzunehmen.

Da der willkürliche Akt einzelner Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung und seiner Ministerien ein Angriff auf Verfassungsmäßige Grundrechte darstellt, weil in diesem Akt Handlungen nicht vom Recht her bestimmt und begrenzt waren, weil Anordnungen zum RTH- Hilfsfonds und Gesetze wie OEG, StRehaG und SGBVIII nicht mehr nach der Verwirklichung größtmöglicher Gerechtigkeit streben, und weil die Gleichheit aller, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bewusst darin verleugnet wird, weil Schutzrechte in Zusatzprotokollen zur KRK vom Alter der Opfer abhängig gemacht werden, verletzt die staatliche Gewalt Grund- und Menschenrechte derartig, dass diese Rechtsverletzungen zum Widerstand berechtigen.

[siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52 u.53, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]

Hiermit wird das Verfassungsgericht angehalten, unverzüglich Verfassungshilfe nach Artikel 20 Abs. 4 GG zu leisten.
Das Widerstandsverlangen begründet sich wie folgt:

Dem Wesen nach gehört zur demokratischen und sozialen Republik außerdem auch das Recht auf Bildung...! [siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 53, *Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970*]

Wegen solcher Menschenrechtsverletzungen steht also jedermann, auch dem Ausländer, das Recht zum Widerstand zu, weil es, insoweit den Menschenrechten zugehörig, ein übergesetzliches Recht ist, welches unabhängig von seiner Aufnahme in Gesetze und Verfassungen gilt. [siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52, *Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970*]

Dr. ius. *Hans Schneider*, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg und Honorarprofessor an der Universität Stuttgart, hielt im Jahr 1969 hierzu einen Vortrag vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe. Darin äußert er sich wie folgt: Der Widerstand - besser: die Verfassungshilfe - des Staatsbürgers ist nur zulässig, "wenn andere Abhilfe nicht möglich ist". Solange also die Anrufung eines Gerichts oder das Einschreiten der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei, möglich ist, darf niemand zur Verfassungshilfe schreiten. Auch eine Alarmierung der Presse und das Sich-Gehör-Verschaffen in der Öffentlichkeit kommen als Möglichkeit zu anderweitiger Abhilfe durchaus in Betracht. Man müsste schon nach Fällen suchen, in denen beispielsweise anderweitigen Rechtsbehelfe überhaupt fehlen und es die zuständigen Behörde ablehnt, gegen Leute einzuschreiten, die es unternehmen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. [siehe: Dr. iur. *Hans Schneider*, S. 17, *Widerstand im Rechtsstaat, aus der Schriftenreihe Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe von 1969*]

Hiermit wird erklärt, dass dieses Anhalten zur Verfassungshilfe nach Art. 20 Abs. 4 GG gleichzeitig an das Verfassungsgericht, die Polizei, die Bundestagsfraktionen, dem Bundesrat, dem Bundespräsidenten, der National Coalition, dem deutschen Botschafter der Vereinten Nation, den öffentlich rechtlichen und den privaten Rundfunkanstalten, sowie stellvertretend für alle Zeitschriftenverlage einer Auswahl von Verlegern und Herausgebern von Presseerzeugnissen zugestellt wird.

Sind die zur Verfassungshilfe Angehaltenen nicht fähig oder willens, Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG gegen den Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer zu leisten, so wird nach Verstreichen einer angemessenen Frist von 3 Monaten zum Handeln der Angehaltenen, den Opfern selbst das Recht zum Widerstand zu teil.

Um Schaden bzw. rechtliche Konsequenzen im Widerstandsbegehren von den Opfern abzuwenden, müssen Irrtümer zu den Rechtsansichten in dieser dreimonatigen Frist kundgetan und aufgeklärt sein, da sonst die Opfer davon ausgehen werden, frei von Irrtümern zum Nutzungsrecht des Art. 20 Abs. 4 des GG zu sein. Es wird daher um rechtzeitige Absendung von Einwendungen gebeten.

Hochachtungsvoll

Frankfurt am Main, den

Robby Basler